



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Düsseldorf, 1979

10. Studentischer Bereich

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51369](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51369)

10. Studentischer Bereich

10.1 Studentenschaften

Das Gesetz zur Änderung des Rechts der Studentenwerke und der Studentenschaften vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180) hat das Studentenschaftsrecht in Nordrhein-Westfalen neu gefaßt. Auch für die Gesamthochschulen ist die Verfaßte Studentenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule mit Beitragshoheit und Selbstverwaltungsrecht eingerichtet. Der Studentenschaft gehören alle an der Gesamthochschule eingeschriebenen Studenten an. Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Sie hat folgende Aufgaben:

- die Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Hochschule zu vertreten,
- hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
- fachliche, wirtschaftliche und soziale sowie
- kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
- den Studentensport zu fördern,
- überörtliche und internationale Studentenbeziehungen zu pflegen.

Die Studentenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein ihrer Mitglieder und deren Bereitschaft zur aktiven Toleranz. Eine über die Aufgaben der Studentenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen an der Hochschule.

Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, in der die Grundsätze der Organisation bestimmt werden. Organe der Studentenschaften sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß. Das Studentenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentenschaft; der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft nach außen und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Fachschaften verfügen über eigene Organe. Die Organe der Studentenschaft werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Beiträge. Die Rechtsaufsicht übt die Hochschulleitung aus.

10.2 Studentenwerke

Durch das Studentenwerksgesetz vom 27. Februar 1974 sind Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Gesamthochschule bzw. für jeden Gesamthochschulbereich errichtet worden.

Das Gesetz zielt darauf ab, funktionsfähige Träger von Maßnahmen im Sozialbereich zu schaffen. In den Organen der Studentenwerke steht den Hochschulmitgliedern und Studenten das entscheidende Mitspracherecht zu. Das Gesetz macht damit auch die enge Verbindung der Studentenwerke zur Hochschule deutlich.

Die Aufgabenumschreibung der Studentenwerke in Paragraph 2 des Gesetzes

- die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
- die Versicherung der Studenten gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studenten,
- Förderung kultureller Interessen der Studenten durch Bereitstellung von Räumen,
- Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehen für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,

gewährleistet die notwendige Flexibilität und deckt rechtlich alle Tätigkeiten eines Studentenwerkes ab, die sich als soziale Dienstleistungen für Studenten einordnen lassen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
- staatliche Zuschüsse,
- Sozialbeiträge der Studenten,
- Zuwendungen Dritter.

11.2 Studentenzahlen in Nordrhein-Westfalen

Im Jahre 1966 studierten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen 53000 Studenten. Diese Zahl stieg 1969 auf 102100 und im Jahre 1970 auf 144200.

10.3 Studentenwohnraumbau für die Gesamthochschulen

Nach der Planung des Landes sollen für je 100 Studienplätze im Mittel etwa 15 Wohnheimplätze zur Verfügung stehen.

Bei insgesamt 42700 geplanten Studienplätzen würde der Bedarf demnach für den Bereich der Gesamthochschulen 6405 Plätze betragen. Der Stand des Studentenwohnraumbaus zeigt die folgende Übersicht (nur Hauptstandorte):

Gesamthochschule	vorhanden	im Bau	in Planung	in Vorbereitung	geförderte Einzelzimmer	Gesamt
Duisburg	168	411	280	100	6	965
Essen	1302	-	184	100	44	1630
Paderborn	489	37	300	430	378	1634
Siegen	454	288	-	160	196	1098
Wuppertal	673	-	-	-	888	1561
insgesamt	3086	736	764	790	1512	6888

10.4 Studienberatung

Aus der Zahl der Studenten, die ihr Studienfach wechseln, Prüfungen nicht bestehen, das Studium abbrechen oder zu lange studieren, ergibt sich die Notwendigkeit der Studienberatung. Jede Gesamthochschule verfügt über eine Studienberatungsstelle als zentrale Einrichtung. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studiemöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte, Studienabschlüsse, Studienbedingungen und Fragen der individuellen Studieneignung (vgl. Paragraph 33 der als Anlage 2 abgedruckten Vorläufigen Grundordnung). Die ersten Stellen für Studienberater sind besetzt.